

24.04.23

In

Verordnung

des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Verordnung zur Änderung der Ersten Bundesmelde- datenübermittlungsverordnung, der Zweiten Bundesmelde- datenübermittlungsverordnung und der Bundesmeldedaten- digitalisierungsverordnung

A. Problem und Ziel

Mit dieser Änderungsverordnung werden im Bereich des Meldewesens drei Verordnungen geändert. Es handelt sich um Folgeänderungen, mit denen Änderungen aufgrund des Registermodernisierungsgesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) für den Bereich des Meldewesens nachvollzogen werden, sowie um weitere redaktionelle Folgeänderungen.

Mit Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Registermodernisierungsgesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) wurde die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung (AO) der betroffenen Person aus dem Datenumfang des § 3 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in § 3 Absatz 1 Nummer 8 BMG verschoben. Infolge von Verweisen in den §§ 23 Absatz 2 und 23a Absatz 1 BMG ist die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung im Datenumfang des vorausgefüllten Meldescheins und der elektronischen Anmeldung enthalten. Dies ist in der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung und der Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung nachzuvollziehen.

B. Lösung, Nutzen

Aufgrund der Verschiebung der Identifikationsnummer nach § 139b AO aus dem Datenumfang des § 3 Absatz 2 BMG in § 3 Absatz 1 Nummer 8 BMG durch Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Registermodernisierungsgesetzes werden Anpassungen in der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung und der Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung erforderlich.

In der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung ist die Vorgabe aus Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Registermodernisierungsgesetzes derart nachzuvollziehen, dass die Identifikationsnummer nach § 139b AO künftig im automatisierten Abrufverfahren zur Anmeldung mithilfe des vorausgefüllten Meldescheines sowie in der Auswertung der Rückmeldung übermittelt werden kann.

Die Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung wird derart geändert, dass künftig Verwaltungsportale bei der elektronischen Anmeldung einer meldepflichtigen Person mit vorausgefülltem Meldeschein die Identifikationsnummer nach § 139b AO bei der für die alleinige Wohnung oder Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde nach § 23a Absatz 1 BMG abrufen können.

Die Änderungen in beiden Verordnungen sind Teil einer mit den Ländern geplanten, in mehreren Umsetzungsschritten vorzunehmenden Umsetzung von Artikel 4 des Registermodernisierungsgesetzes im Meldewesen. Der Nutzen vorliegender Verordnung liegt für die Meldebehörden darin, dass die Umsetzung von Regelungen in Artikel 4 des Registermodernisierungsgesetzes für diejenigen Maßnahmen abgeschlossen werden kann, die eine Verwendung der Identifikationsnummer nach § 139b AO vorsehen, wie sie bisher bereits erfolgt. Eine Verwendung der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz (Artikel 1 des Registermodernisierungsgesetzes) soll erst in einem weiteren Umsetzungsschritt mit entsprechendem Regelungsvorhaben ermöglicht werden.

In der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung wird die Bezeichnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat angepasst sowie eine redaktionelle Folgeänderung nach einer Änderung des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) vorgenommen.

Eine quantitative Bewertung des Nutzens der in der Verordnung enthaltenen Regelungen durch direkte oder indirekte Messung wäre nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich. Ein qualitativer Nutzen wird mit einer Verbesserung der Datenqualität beim Bundeszentralamt für Steuern dadurch erzielt, dass die Übermittlung der Identifikationsnummer nach § 139b AO an das Bundeszentralamt für Steuern künftig regelmäßig am Tag der Anmeldung und damit einige Werktage früher als bisher erfolgen kann, da sie mit dem Verfahren des vorausgefüllten Meldescheins bei der Anmeldung bereits zur Verfügung steht.

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Registermodernisierungsgesetz (BT-Drs. 19/24226) wurde der Nutzen auf das Gesamtvorhaben eingeschätzt. Auf die dortige Darstellung wird ergänzend verwiesen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Auch werden keine Informationspflichten gegenüber der Wirtschaft neu eingeführt oder geändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Übermittlung der Daten erfolgt in den genannten Fällen im Standard OSCI-XMeld als automatisierte Datenübermittlung, so dass hierdurch kein erhöhter Aufwand für die Meldebehörden entsteht. Erforderliche Anpassungen des Standards sind über die Vereinbarung mit der Koordinierungsstelle für IT-Standards sowie über die Softwareverträge mit den Verfahrensherstellern zur Entwicklung und Pflege abgedeckt. In den Ländern entsteht ggf. Aufwand für die Anpassung des Landesrechts und der Landesmelderegister, der jedoch nicht näher quantifizierbar ist.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

24.04.23

In

**Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern und für Heimat**

**Verordnung zur Änderung der Ersten Bundesmelde-
datenübermittlungsverordnung, der Zweiten Bundesmelde-
datenübermittlungsverordnung und der Bundesmeldedaten-
digitalisierungsverordnung**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 21. April 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium des Innern und für Heimat zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungs-
verordnung, der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung und
der Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Verordnung zur Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung, der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung und der Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung

Auf Grund des § 56 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 des Bundesmeldegesetzes, von denen Nummer 1 zuletzt durch Artikel 5 Nummer 21 Buchstabe a des Gesetzes vom 15. Januar 2021 (BGBl. I S. 530) und Nummer 4 durch Artikel 4 Nummer 11 des Gesetzes vom 21. Juli 2022 (BGBl. I S. 1182) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium des Innern und für Heimat:

Artikel 1

Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Die Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1945), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2022 (BGBl. I S. 1182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung 2701,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 8 bis 19 werden die Nummern 9 bis 20.
3. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung 2701,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 8 bis 18 werden die Nummern 9 bis 19.
4. In § 7 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „2701 bis 2708“ durch die Angabe „2702 bis 2708“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Die Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1950), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle im BGBl der Verordnung zur Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung und der Bundesmeldedatenabrufverordnung; Bundesrats-Drucksache 69/23] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „§ 139b Absatz 6, 7 und 8 der Abgabenordnung“ durch die Wörter „§ 139b Absatz 6, 7 Satz 1 und 2 und Absatz 8 der Abgabenordnung“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung

§ 9 Absatz 1 der Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung vom 20. April 2022 (BGBl. I S. 683), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2022 (BGBl. I S. 1182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung 2701,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 8 bis 19 werden die Nummern 9 bis 20.
2. In Satz 3 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 8, 14 und 15“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 9, 15 und 16“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Die Artikel 1 und 3 treten am 1. November 2024 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. November 2023 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In dieser Änderungsverordnung werden im Bereich Meldewesen die Erste Bundesmelde-datenübermittlungsverordnung, die Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung und die Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung geändert. Die Anpassungen werden aufgrund der Verschiebung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung (AO) aus dem Datenumfang des § 3 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in § 3 Absatz 1 Nummer 8 BMG durch Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Registermodernisierungsgesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) sowie aus redaktionellen Gründen erforderlich.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Änderungen in der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung sowie der Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung sind Teil mehrerer Umsetzungsschritte bei der Umsetzung von Artikel 4 des Registermodernisierungsgesetzes im Bereich des Meldewesens. Diese Anpassungen sind Teil einer Umsetzungsstufe im Meldewesen mit geplantem Inkrafttreten am 1. November 2024 und betreffen die Datenübermittlungen zwischen den ca. 5.200 Meldebehörden nach der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung und den Datenabruf nach § 23a Absatz 1 BMG durch ein Verwaltungsportal bei der elektronischen Anmeldung einer meldepflichtigen Person bei der für die alleinige Wohnung oder Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde.

Die Änderungen in der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung sind redaktionelle Folgeänderungen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung sind die Vorgaben des Artikels 4 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Registermodernisierungsgesetzes so nachzuvollziehen, dass künftig die Meldebehörden die Identifikationsnummer nach § 139b AO in der Kommunikation untereinander bei der Anmeldung mit vorausgefülltem Melde-schein in der Zuzugsmeldebehörde sowie in der Rückmeldung der Zuzugsmeldebehörde an die Wegzugsmeldebehörde übermitteln können. Eine Verwendung der Identifikations-nummer nach § 139b AO zur eindeutigen Zuordnung einer natürlichen Person in einem Verwaltungsverfahren im Sinne des Identifikationsnummerngesetzes (Artikel 1 des Regis-termodernisierungsgesetzes) findet hierbei nicht statt. Die Identifikationsnummer ist, wie schon nach derzeitiger Rechtslage, lediglich Bestandteil des Datensatzes, der anlässlich eines Umzuges der meldepflichtigen Person zwischen den betroffenen Meldebehörden ausgetauscht wird. Gleichwohl wird die künftige Übermittlung der Identifikationsnummer nach § 139b AO dazu führen, dass die Datenqualität im Bundeszentralamt für Steuern erhöht wird, da die Übermittlung der Identifikationsnummer nach § 139b AO an das Bundes-zentralamt für Steuern künftig regelmäßig am Tag der Anmeldung und damit einige Werk-tage früher als bisher erfolgen kann, da sie mit dem Verfahren des vorausgefüllten Melde-scheins bei der Anmeldung bereits zur Verfügung steht.

Die Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung wird gleichfalls derart geändert, dass künftig Verwaltungsportale bei der elektronischen Anmeldung auf Antrag einer meldepflichtigen Person die Identifikationsnummer nach § 139b AO bei der für die alleinige Wohnung oder Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde nach § 23a Absatz 1 BMG abfragen

können. Auch hier findet eine Verwendung der Identifikationsnummer nach § 139b AO zur eindeutigen Zuordnung einer natürlichen Person in einem Verwaltungsverfahren im Sinne des § 1 Nummer 1 des Identifikationsnummerngesetzes nicht statt.

Die Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung wird aufgrund der geänderten Bezeichnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat sowie aufgrund einer redaktionellen Korrektur eines durch das Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) unrichtig gewordenen Verweises geändert.

III. Alternativen

Keine.

Ein Absehen von den vorliegenden Regelungen kommt wegen der rechtlich bindenden Verpflichtung aus dem Registermodernisierungsgesetz nicht in Betracht. Zudem sind die redaktionellen Änderungen in der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung infolge des Grundsatzes der Rechtsklarheit geboten.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums des Innern und für Heimat ergibt sich aus § 56 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 BMG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung werden notwendige Anpassungen aus Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Registermodernisierungsgesetzes in zwei Verordnungen des Meldewesens vorgenommen. Die beabsichtigten Rechtsänderungen unterstützen die Verwendung elektronischer Kommunikation, eine Vereinfachung für Bürgerinnen und Bürger geht damit nicht unmittelbar einher. Die künftig einige Werktage früher erfolgende Übermittlung der Identifikationsnummer nach § 139b AO führt zu einer Verbesserung der Datenqualität im Bundeszentralamt für Steuern.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Managementregeln und Schlüsselindikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Aktualisierung 2018 – wurden geprüft und beachtet.

So tragen die beabsichtigten Rechtsänderungen zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, indem sie die elektronische Kommunikation für die Verwaltung weiter fördern, Papiervorgänge vermeiden und so helfen, die Transportintensität (Indikatorenbereich 11.2.a „Mobilität“) zu senken sowie Treibhausgase (Indikatorenbereich 13.1.a „Klimaschutz“) und Entwaldungen (Indikatorenbereich 15.3. „Wälder“) zu reduzieren.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

In der Verwaltung entsteht kein erhöhter Aufwand für die Meldebehörden, da die Übermittlung der dargestellten Daten im Standard OSCI-XMeld als automatisierte Datenübermittlung erfolgt. Erforderliche Anpassungen des Standards sind über die Vereinbarung mit der Koordinierungsstelle für IT-Standards sowie über die Softwareverträge mit den Verfahrensherstellern zur Entwicklung und Pflege abgedeckt.

5. Weitere Kosten

Durch die Verordnung entstehen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung sind nicht erforderlich. Eine Befristung scheidet aus, da eine auf Dauer angelegte Regelung benötigt wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung nach der Umbenennung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat in Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Registermodernisierungsgesetzes wurde die Identifikationsnummer nach § 139b AO aus dem Datenumfang des § 3 Absatz 2 BMG in den Datenumfang der nach § 3 Absatz 1 BMG zu speichernden Daten verschoben. In der Folge ist die Identifikationsnummer nach § 139b AO künftig im Datenumfang für den vorausgefüllten Meldeschein nach § 23 Absatz 2 und 3 BMG enthalten und muss damit nach § 4 Absatz 1 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung an die Zuzugsmeldebehörde übermittelt werden können. Dabei dient die Identifikationsnummer nach § 139b AO nicht der eindeutigen Zuordnung einer natürlichen Person in einem Verwaltungsverfahren im Sinne des § 1 Nummer 1 des Identifikationsnummerngesetzes, sondern wird Teil des mit dem vorausgefüllten Meldeschein zwischen den Meldebehörden übermittelten Datensatzes.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Die Identifikationsnummer nach § 139b AO ist nach einer Anmeldung einer Person bei der Zuzugsmeldebehörde künftig infolge der Verschiebung der Identifikationsnummer von § 3 Absatz 2 BMG in den Datenumfang der nach § 3 Absatz 1 BMG zu speichernden Daten durch Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Registermodernisierungsgesetzes und der Verweisung in § 33 Absatz 1 BMG Bestandteil der in der Rückmeldung der Zuzugsmeldebehörde zu übermittelnden Daten. Dies ist in § 6 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung entsprechend nachzuvollziehen. Dabei dient die Identifikationsnummer nach § 139b AO nicht der eindeutigen Zuordnung einer natürlichen Person in einemungsverfahren im Sinne des § 1 Nummer 1 des Identifikationsnummerngesetzes, sondern wird Teil des im Rahmen der Rückmeldung zwischen den Meldebehörden übermittelten Datensatzes.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 4

In der Auswertung der Rückmeldung muss die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung als Datenblatt 2701 aus dem bisherigen Datenumfang entfernt werden, da sie künftig bereits nach den §§ 4 und 6 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung übermittelt wird.

Zu Artikel 2 (Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung nach der Umbenennung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat in Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur eines Verweises, nachdem mit Artikel 25 Nummer 7 Buchstabe d des Jahressteuergesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) in § 139b Absatz 7 AO zwei Sätze angefügt wurden, auf die sich der Verweis in § 9 Absatz 1 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung nicht beziehen soll.

Zu Artikel 3 (Änderung der Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Die Identifikationsnummer nach § 139b AO soll künftig für die elektronische Anmeldung auf Antrag einer meldepflichtigen Person bei der für die alleinige Wohnung oder Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde nach § 23a Absatz 1 BMG zur Erbringung von digitalen Verwaltungsleistungen über ein Verwaltungsportal abgerufen werden können. Dabei dient die Identifikationsnummer nach § 139b AO nicht der eindeutigen Zuordnung einer natürlichen Person in einemungsverfahren im Sinne des § 1 Nummer 1 des

Identifikationsnummerngesetzes, sondern wird Teil des abgerufenen Datensatzes bei der elektronischen Anmeldung durch Verwaltungsportale bei der für die alleinige Wohnung oder Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde nach § 23a Absatz 1 BMG.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Absatz 1

Im Standard XMeld sollen die Voraussetzungen für die Übermittlung und Verarbeitung der Identifikationsnummer nach § 139b AO mit einem Releasewechsel am 1. November 2024 ermöglicht werden. Voraussetzung hierfür ist die Bekanntgabe des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, dass die technischen Voraussetzungen für die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach § 139b AO nach Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Nummer 3 des Registermodernisierungsgesetzes vorliegen. Diese Bekanntgabe wird vor dem 1. November 2024 erfolgen, so dass die Artikel 1 und 3 am Datum des Releasewechsel am 1. November 2024 in Kraft treten können.

Absatz 2

Die beiden redaktionellen Änderungen des Artikels 2 sollen an dem Tag in Kraft treten, an dem auch die Verordnung vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle im BGBl der Verordnung zur Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung und der Bundesmeldedatenabrufverordnung; Bundesrats-Drucksache 69/23] in Kraft tritt.